



Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Bezirk Völkermarkt • Kärnten • Sitz: A-9143 St. Michael ob Bleiburg 111

Telefon 04235/2257 • Telefax 04235/2257-22 • e-mail: feistritz-bleiburg@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 25.10.2023, Zl. 902-1-1.NVA 2023-1/MS/2023/2, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 8.077.600,00
Aufwendungen:	€ 8.407.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 40.700,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 100.000,00
Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ -389.100,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 9.500.100,00
Auszahlungen:	€ 9.456.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 43.200,00

§ 3

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 500.000,00

§ 4
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26.10.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Hermann Srienzen